



SUNNEZIIT
VEREIN TAGESSTRUKTUR DEHELA

Statuten

Verein Tagesstruktur DeHeLa

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Tagesstruktur DeHeLa besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der politischen Gemeinde Herdern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Die aktuelle Adresse ist diejenige des jeweiligen Inhabers des Präsidiums.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt den Aufbau und den Betrieb von Tagesstrukturen mit integriertem Mittagstisch für Primarschul- und Kindergartenkinder, die in der Primarschulgemeinde Herdern-Dettighofen die Schule besuchen. In Ausnahmefällen können auch weitere Kinder vom Angebot profitieren.

3. Mitgliedschaft

3.1. Aktivmitgliedschaft

Die Eltern jener Kinder, welche das Angebot der Tagesstruktur nutzen möchten, können Aktivmitglieder des Vereins sein (1 Aktivmitgliedschaft pro Familie möglich). Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand.

Aktivmitgliedern steht an der Vereinsversammlung pro Mitgliedschaft (d.h. pro Familie) ein Wahl- und Stimmrecht zu.

Die Mitgliedschaft gilt für 1 Jahr. Sie verlängert sich automatisch. Kündigung der Betreuungsvereinbarung, Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins führen zum Erlöschen der Mitgliedschaft.

Ein Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, auf Ende eines jeden Schuljahres, möglich.

3.2. Passivmitgliedschaft

Juristische und natürliche Personen, die kein Angebot des Vereins nutzen, jedoch gerne am Vereinsleben teilhaben und den Verein ideell und finanziell unterstützen möchten, können jederzeit eine Passivmitgliedschaft beantragen. Über die Aufnahme als Passivmitglied entscheidet der Vorstand.

Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Ob ein Anrecht auf Vereinsbeiträge bei Ausflügen und anderen gemeinsamen Aktivitäten besteht, entscheidet der Vorstand anhand des geleisteten Engagements für den Verein.



SUNNEZIIT
VEREIN TAGESSTRUKTUR DEHELA

Die Passivmitgliedschaft gilt für ein Jahr und verlängert sich bei erneuter Bezahlung des Mitgliederbeitrags automatisch; andernfalls erlischt die Passivmitgliedschaft.

3.3. Gemeinsame Bestimmungen

Aktiv- und Passivmitglieder sind beitragspflichtig. Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Vereinsmitglieder, welche den Mitgliederbeitrag nicht ordnungsgemäss begleichen, werden umgehend automatisch abgemeldet (=Vereinsaustritt).

Im Übrigen kann ein Mitglied, welches sich vereinsschädigend verhält, jederzeit ohne Angabe von Gründen und nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand vom Vorstand ausgeschlossen werden. Hierzu ist das einfache Mehr des gesamten Vorstandes erforderlich. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

3.4. Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden mit ihrer Wahl in den Vorstand automatisch Vereinsmitglieder mit Stimmrecht. Von der Pflicht zur Leistung eines Mitgliederbeitrags sind sie befreit. Mit dem Austritt aus dem Vorstand erlischt diese Mitgliedschaft automatisch und ohne Weiteres. Vorstandsmitglieder können zusätzlich auch eine Passivmitgliedschaft erwerben.

4. Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Jährliche Mitgliederbeiträge
- Einkünfte aus dem Erlös von Betreuungsangeboten
- Beiträge der Gemeinden
- Beiträge des Kantons
- Finanzhilfe des Bundes (Anstossfinanzierung etc.)
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden, Sponsoring und Zuwendungen aller Art (z.B. Schenkungen, Vermächtnisse)

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und sind nicht rückzahlbar. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Verein ist verpflichtet, allfällige Erträge im Sinne seiner Zielsetzung zu verwenden. An die Mitglieder werden keine Gewinne ausbezahlt.

5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.



SUNNEZIIT
VEREIN TAGESSTRUKTUR DEHELA

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) allenfalls die Revisionsstelle

Die Amtsdauer für die Organe sowie das Präsidium beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand und eine allfällige Revisionsstelle unterstehen der Schweigepflicht. Diese bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

8. Die Mitgliederversammlung

8.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann zwar diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden.

8.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

8.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Endgültige Beschlussfassung über Ausschlussentscheide des Vorstandes
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses



SUNNEZIIT
VEREIN TAGESSTRUKTUR DEHELA

8.4 Verfahren

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Vereinsmitglieder, wobei auf jeden Mitgliederbeitrag eine Stimme entfällt, sowie die Vorstandsmitglieder. Stellvertretungen sind ausgeschlossen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmenabgabe beschlossen wird. Der Antrag hinsichtlich geheimer Stimmenabgabe benötigt die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

9.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, wobei nach Möglichkeit je ein Vertreter aus Dettighofen, Herdern und Lanzenneunforn sein soll. Im Vorstand vertreten sind nach Möglichkeit ein Mitglied des Gemeinderates und ein Mitglied der Schule. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Das Amt des Präsidenten kann weder von einem Mitglied des Gemeinderates noch von einem Mitglied der Schule wahrgenommen werden.

9.2 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

9.3 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9.4 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat namentlich die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:



SUNNEZIIT

VEREIN TAGESSTRUKTUR DEHELA

- a) Führen der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins gegen aussen
- b) Erlass von Reglementen, Pflichtenheften und weiteren Bestimmungen
- c) Festlegen von Tarifen
- d) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug der von dieser gefassten Beschlüsse
- e) Anstellen oder beauftragen von Personen gegen eine angemessene Entschädigung zur Erreichung der Vereinsziele
- f) Beauftragen von Dritten für die Betreuung von Geschäften
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung eines Budgets zu Handen der Mitgliederversammlung
- h) Entscheid über die Mitgliedschaft sowie über den Ausschluss von Mitgliedern

9.5 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied je kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den Kassenverkehr separat regeln.

9.6 Entschädigung

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Allfällige Entschädigungen werden durch ein separates Reglement bestimmt, das durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person wählen, welche die Buchführung kontrollieren und Einsicht in die Bücher und Akten des Kassiers nehmen kann.

Revisoren können sowohl Mitglieder des Vereins als auch Nichtmitglieder des Vereins sein. Sie können aber nicht zugleich dem Vorstand des Vereins angehören.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Ist keine solche Organisation vorhanden, so wird das verbleibende Vermögen den politischen Gemeinden Herdern und Pfylen mit der Auflage übertragen, die Mittel für Zwecke der familienergänzenden Kinderbetreuung zu verwenden. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.



SUNNEZIIT
VEREIN TAGESSTRUKTUR DEHELA

12. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am 7. November 2021 angenommen. Sie treten per diesem Datum in Kraft und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 2. Dezember 2019 sowie vom 25. März 2020.

Datum, Ort: Herdern, 7. November 2021

Die Präsidentin:

L. Engel

Die Aktuarin:

N. Masti